

Satzung

über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Nordhausen

(Nordhäuser Hundesteuersatzung - NdhHuStS)

- Präambel -

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich der Ortsteile
- (2) Gefährliche Hunde nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung werden gesondert besteuert. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als von ihren Haltern gemeinsam gehalten (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft).

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund nicht nur vorübergehend in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.
- (3) Ist der Hundehalter nicht zugleich der Eigentümer des Hundes, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die Hundesteuer.

§ 3

Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Nordhausen jährlich je Hund:

für den Ersthund	72,00 €,
für den Zweithund	120,00 €,
für jeden weiteren Hund	160,00 €.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Steuer im gesamten Gebiet der Stadt Nordhausen für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund: 400,00 €.

- (2) Unabhängig der Eigentumsverhältnisse findet bei mehreren Hunden in einem Haushalt die Staffelung nach Absatz 1 Anwendung.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von:
 1. Hunden für die ausschließliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
 2. Hunden nach abgelegter Prüfung, die als Rettungshunde in staatlich anerkannten Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes eingesetzt werden;
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe für Blinde, Gehörlose oder sonstige völlig Hilflose Personen unentbehrlich sind;
 4. Herdenhunden bis zu fünf Tieren;
 5. Hunden, die keinem Halter zugeordnet werden können und die aus Gründen des Tierschutzes bzw. ordnungsbehördlichen Gründen, vorübergehend oder dauerhaft im Tierheim Nordhausen untergebracht sind.
- (2) Eine befristete Steuerfreiheit von zwei Jahren wird denjenigen Hundehaltern gewährt, die einen Hund aus dem Tierheim Nordhausen dauerhaft übernommen haben.
- (3) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Monat, in welchem der vollständige Antrag vorliegt. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Über die Eignung der Nachweise entscheidet die Stadt Nordhausen.
- (4) Für gefährliche Hunde nach den §§ 1 und 3 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt werden für:
 1. Hunde, die auf einem Anwesen (außerhalb von Ortschaften und deren üblicher Bebauungsgrenze) gehalten werden und dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem weiteren Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern ausschließlich oder vorwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Für die Jagdhunde tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn die entsprechenden Prüfungen nachgewiesen werden.
 3. Hunde, deren HalterInnen InhaberInnen eines gültigen Nordhausen-Passes sind und von denen nur ein Hund gehalten wird. Diese Steuerermäßigung ist begrenzt auf ein Jahr.
- (2) Die Steuer kann auf Antrag um 20 €, bezogen auf den jeweiligen Steuersatz des Hundes, ermäßigt werden, wenn der/die HalterIn das erfolgreiche Ablegen einer Sachkundeprüfung gemäß § 5 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) nachweist.
- (3) Die Steuerermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in welchem der vollständige Antrag vorliegt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund entfällt. Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung hat der Antragsteller nachzuweisen.
- (4) Die Bemessungsgrundlage für die Steuerermäßigung staffelt sich analog zu § 3 Abs. 1 nach der Anzahl der Hunde.

- (5) Für gefährliche Hunde nach den §§ 1 und 3 werden keine Steuerermäßigungen gewährt.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Vergünstigungen der Steuer

- (1) Maßgebend für die Vergünstigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beantragung.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt ist. Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung kann je nach Sachlage ggf. nur befristet erteilt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall der Voraussetzungen der Stadt Nordhausen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht, so wird der volle Steuersatz mindestens rückwirkend zum Jahresanfang fällig.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

Wird der Hund während des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund bei der Stadt Nordhausen abgemeldet wurde.
- (3) Näheres regelt die Anzeigepflicht nach § 9.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Hund bei der Stadt Nordhausen schriftlich und unter Angabe des Grundes abgemeldet wurde. Die Gründe sind schriftlich nachzuweisen. Die Abmeldung gilt nur als eingereicht, wenn diese vollständig ist oder innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei der Stadt Nordhausen vervollständigt wurde.
- (3) Bei einer Neufestsetzung wird die Steuer einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Ein erteilter Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines Änderungsbescheides.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder im Fall des § 7 Abs.1 Satz 3, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich bei der Stadt Nordhausen, unter folgenden Angaben zu erfolgen:

- Halterdaten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),
- Beginn der Hundehaltung,
- Anzahl der insgesamt im Haushalt lebenden Hunde,
- Hunderasse,
- Name des Hundes,
- Wurftag,
- Farbe und
- Chipnummer.

Die erhobenen Daten dienen der genauen Identifizierung der Hunde im Steuerverfahren.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Nordhausen schriftlich abzumelden.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben und ggf. durch einen Kauf- oder Übergabevertrag zu belegen.

Ist der Hund verstorben, so sind entsprechende Nachweise über das Ableben des Hundes durch den Hundehalter einzureichen.

Als Abmeldedatum gilt der Tag, an welchem die Abmeldung schriftlich und vollständig bei der Stadt Nordhausen vorliegt.

- (3) Die Stadt übergibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Die Ausgabe der Hundesteuermarke und der Ersatzmarke erfolgt gegen Erstattung der Kosten gemäß der gültigen Verwaltungsgebührensatzung.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlung gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig seiner Anzeigepflicht für seinen über 4 Monate alten Hund zur Besteuerung nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 ThürKAG i. V. m. § 16 ThürKAG können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen. Ihr stehen die Geldbußen zu (§ 19 ThürKAG).

§ 10 a Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Nordhausen tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. (*Änderungen sind in die Lesefassung eingearbeitet.*)

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

21.12.2007

Veröffentlichung im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 01/2008 vom 26.01.2008

22.05.2013

Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung in Nr. 04/2013 vom 01.06.2013

03.01.2019

Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung in Nr. 01/2019 vom 30.01.2019

27.11.2020

Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung in Nr. 10/2020 vom 09.12.2020